

64. Jahrgang Nr. 30
Donnerstag, 23. Juli 2009



i INHALTSVERZEICHNIS

SWK betreibt künftig Stromnetz in Wachtendonk ...	S. 207
Newsletter für die Serenaden-Konzerte	S. 208
Nachfrage an Führungen durch Mediothek	S. 208
Aus dem Stadtrat	S. 208
Bekanntmachungen	S. 208
Auf einen Blick	S. 216

SWK BETREIBT KÜNFTIG STROMNETZ IN WACHTENDONK

Die Stadtwerke Krefeld werden ab Juli 2010 das Stromnetz der Gemeinde Wachtendonk im Kreis Kleve betreiben.



Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung mehrheitlich der Konzessionsvergabe an die SWK zu. Bisher besaß RWE die Stromnetz-Konzession. Jetzt wurde der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Wachtendonk und der SWK unterzeichnet.

Für die SWK ist dies ein Schritt von ganz besonderer Bedeutung. „Zum ersten Mal wird die SWK Stromnetzbetreiber außerhalb des Krefelder Stadtgebiets“, erklärt Martin Cirener, Vorstandsvorsitzender der SWK. „Damit gelingt uns nach entsprechenden Erfolgen im Vertrieb, in der Entsorgung und im Wassergeschäft nun auch auf dem Gebiet der Stromnetze ein erster Schritt als kommunaler Partner in die benachbarten Regionen am Niederrhein“, so Martin Cirener weiter.

„Wir freuen uns, den Zuschlag erhalten zu haben und blicken optimistisch in eine partnerschaftliche Zukunft mit der Gemeinde Wachtendonk“, erklärt Dr. Michael Maxelon, Geschäftsführer der betreibenden SWK Netze GmbH. Sein Geschäftsführer-Kollege Dr. Frank Burau ergänzt: „Wir werden in den 20 Jahren, für die

wir die Konzession nun erworben haben, in die Infrastruktur des Elektrizitätsnetzes investieren. In einer Vielzahl von Gesprächen hatten wir die Gelegenheit, den Bürgermeister und den Rat der Gemeinde Wachtendonk von unserem Konzept zu Investitionen und Betriebsführung zu überzeugen. Hierbei stand immer wieder die kommunale Ausrichtung der SWK im Vordergrund.“

Beispielsweise ist angedacht, die zahlreichen Freileitungen im Gemeindegebiet mehr und mehr unter die Erde zu verlegen. Davon profitieren beide Seiten: zum einen die Wachtendonker Bürger durch eine höhere Versorgungssicherheit und zum anderen die SWK durch eine langfristige Reduzierung der Betriebskosten. In Wachtendonk befinden sich noch rund 40 Kilometer der Niederspannungskabel oberirdisch, und 34,6 Kilometer des Mittelspannungsnetzes sind Freileitungen.

Seit mehr als 150 Jahren ist die Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung das Kerngeschäft der SWK. Das Unternehmen verfügt also über eine langjährige Kompetenz auf dem Gebiet der Energiewirtschaft. Durch die Nähe von Krefeld zum Kreis Kleve ist zudem eine enge regionale Verbundenheit gegeben.

Die SWK versorgt in Krefeld ein Gebiet von 138 Quadratkilometern zuverlässig mit Elektrizität. 863 Ortsnetzstationen senken die Elektrizität auf die „Haushaltsspannung“ herab. Insgesamt sind im Stadtgebiet 1 383 Kilometer Niederspannungskabel und 673 Kilometer Mittelspannungskabel verlegt. Sämtliche Kabel sind unterirdisch verlegt, es befinden sich im Nieder- und Mittelspannungsnetz in Krefeld also keine Freileitungen. Dies hat positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. So kam es während der jüngsten Unwetter zu keinen nennenswerten Stromausfällen. Jährlich wird die Stromversorgung in Krefeld im Schnitt für knapp viereinhalb Minuten je Haushalt unterbrochen. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Ausfallzeit liegt bundesweit nach Angaben der Bundesnetzagentur bei rund 21,5 Minuten.

Die Vergabe der Stromnetz-Konzession an die SWK hat im Übrigen keinerlei Auswirkung auf die eigentliche Stromversorgung in Wachtendonk. Die Bürger sind selbstverständlich weiterhin frei in der Entscheidung, für welchen Stromanbieter sie sich entscheiden.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

**BECKER-
WITTIG.de**

**IMMOBILIEN
DIENSTLEISTUNGEN**

- RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien
Ladenlokale
Büros/Praxen
Hallen/Grundstücke
- Verkauf/Vermietung
Wohnungen/Häuser
- unabhängige
Wertermittlung

Was suchen Sie?
OSTWALL 111 · KR 60 62 63

NEU: NEWSLETTER FÜR DIE SERENADEN-KONZERTE AUF BURG LINN

Aktuelle Informationen über die Serenaden-Konzerte im Rittersaal der Burg Linn sind ab sofort per Newsletter erhältlich. Der Nachrichtenbrief beinhaltet Informationen über die Ensembles beziehungsweise Gäste samt Fotos und wird zeitnah zum Vorverkaufsbeginn der jeweiligen Konzerte verschickt. Auf diese Weise werden auch Umbesetzungen und andere Änderungen mitgeteilt. Um den Newsletter zu bestellen, müssen Interessierte auf der Internetseite www.krefeld.de in der Suchfunktion „Newsletter“ eintragen. Dort die Serenaden anklicken, die eigene E-Mail-Adresse eintragen und abschicken.

Die Stadt Krefeld hat neben dem Serenaden-Newsletter weitere Nachrichten per E-Mailversand im Angebot. In unregelmäßigen Abständen werden aktuelle Informationen aus den Themenbereichen Abfall, Kultur für Kids, Teens und Twens, Kunstmuseen, Stadtmarketing, Unsere Familienkarte, Volkshochschule und das Krefelder Amtsblatt kostenlos verschickt.



Aktuelle Informationen über die Serenaden-Konzerte im Rittersaal der Burg Linn sind ab sofort per Newsletter erhältlich.

UNGEBROCHENE NACHFRAGE AN FÜHRUNGEN DURCH DIE MEDIOTHEK

Wie bereits 2008 und Anfang 2009 setzt sich die große Nachfrage nach Führungen für Schulklassen, Kindergärten und andere Gruppen in der Mediothek Krefeld fort. Das moderne Haus des Wissens am Theaterplatz haben im zweiten Quartal des Jahres bei 61 Führungen 1 391 Gäste kennengelernt. Interessenten für eine Führung sollten sich frühzeitig mit der Mediothek Krefeld in Verbindung setzen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit individueller Führungstermine für Gruppen; auch hier empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung unter der Telefonnummer 02151/862772. Allgemeine Informationen stehen im Internet unter www.krefeld.de/mediothek.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 27. Juli 2009 bis 31. Juli 2009 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen:

Freitag, den 31. Juli 2009

11.00 Uhr Kreiswahlausschuss, Rathaus



BEKANTMACHUNGEN

UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Infolge geänderter Erschließung bzw. Grundstücksteilung wurden zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den unter der Bezeichnung (alt) geführten Gebäuden folgende neue Hausnummern / bzw. Lagebezeichnungen zugeteilt:

(alt)

Neulandstraße 17
Hülser Straße 688a

(neu)

An der Heimstätte 18
Hülser Straße 688

Krefeld, den 06. Juli 2009

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG

Gemäß § 10 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit §§ 5 (3) und 86 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) gebe ich folgendes bekannt:

Am Freitag, 31. August 2009, 11:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 111 Krefeld I – Neuss II und 115 Krefeld II – Wesel II zur die Bundestagswahl 2009

statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise
 - a) 111 Krefeld I – Neuss II
 - b) 115 Krefeld II – Wesel II
3. Verkündung der Entscheidung (§ 36 (5) BWO)
4. Verschiedenes

Hinweis:

Gemäß § 5 (2) BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Krefeld, 02. Juli 2009

Der Vorsitzende

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

und Kreiswahlleiter

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER STADT KREFELD (ABFS) VOM 11.12.2003

vom 09.02.2009

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 23.06.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) folgende fünfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 159 ff) beschlossen:

§ 1 **Nachstehende Paragraphen der AbfS werden geändert und erhalten folgende Fassung:**

§ 8

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung stellt die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co KG im Auftrag der Stadt folgende Behälter, die im Eigentum der GSAK bleiben, zur Verfügung:

1. Müllgroßbehälter 60 l (MGB 60)
2. Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
3. Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
4. Müllgroßbehälter 1100 l (MGB 1100)

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen stellt die GSAK im Auftrag der Stadt braune Müllgroßbehälter 120 l und 240 l (MGB 120, MGB 240 braun) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe, Kartonagen stellt die GSAK im Auftrag der Stadt blaue Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, MGB 240, MGB 1100 blau) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben.

Für die Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen stellt die im Auftrag der Stadt tätige GSAK öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung.

(4) Für das Erfassen von Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbunden, Aluminium, Metallen) werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger gelbe Säcke (90 l Inhalt), gelbe Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, 240, 1100 gelb) zur Verfügung gestellt. Die gelben Müllgroßbehälter verbleiben im Eigentum des Entsorgers. Für die Bereitstellung der gelben Säcke gelten § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 4 entsprechend.

(5) Für die Erfassung von Altglas werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung gestellt.

(6) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (70 l Inhalt) benutzt werden. Sie sind käuflich zu erwerben und werden von der GSAK eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung nach Abs. 1 oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) ordnungsgemäß bereitgestellt sind.

(7) Bei vorübergehend auftretenden außergewöhnlichen Mengen von Abfällen zur Beseitigung können gegen privatrechtliches Entgelt Sonderleerungen der bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Beseitigung durchgeführt oder als Sondergestellungen 60, 120, 240 oder 1100 l MGB (Abs. 1) gegen privatrechtliches Entgelt aufgestellt werden.

(8) Die Gestellung der Behälter für die getrennte Erfassung der Fraktionen Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen ist beim Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.

(9) Zur Erfassung der Elektro- und Elektronikgeräte hält die Stadt Krefeld ein geeignetes Getrennterfassungssystem vor, das bekannt gemacht wird.

§ 9

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Art, Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Die Bemessung richtet sich nach dem tatsächlichen oder zu erwartenden Abfall eines Grundstückes.

(2) Für Wohngrundstücke wird für die Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 1 ein Abfallanfall von 40 l pro behördlich gemeldete Person und Woche festgelegt.

Bei Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers für Wohngrundstücke als Mindestvolumen für die Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 1 ein Abfallanfall von 20 l pro behördlich gemeldete Person und Woche festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers verringert sich das Mindestbehältervolumen darüber hinaus auf 15 l pro behördlich gemeldete Person und Woche, wenn Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4) auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwertet (Eigenkompostierung) oder braune Müllgroßbehälter (§ 8 Abs. 2) in Anspruch genommen werden.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann ein größeres Behältervolumen von der Stadt aufgestellt werden.

(3) Für jedes Grundstück ist mindestens ein nach § 8 Abs. 1 zugelassener Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung vorzuhalten. Abfallbehälter dürfen ausschließlich auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 12 abgestellt und genutzt werden, für dessen

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

Entsorgung sie bereitgestellt wurden; ein Verschieben auf andere Grundstücke ist unzulässig. Auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gilt Satz 1 nicht, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind.

(4) Je Grundstück wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers mindestens ein brauner Müllgroßbehälter zur Verfügung gestellt. Pro behördlich gemeldete Person und Woche wird bis zu 10 l Biobehälter – Volumen (brauner Müllgroßbehälter) zur Erfassung der Bioabfälle bereitgestellt.

Für den darüber hinausgehenden Bedarf können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden

1. zusätzliches Biobehälter-Volumen von 60 l braun pro Woche und pro Grundstück und / oder
2. zusätzliche Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 (braune Müllgroßbehälter).

Grundsätzlich wird zur Abdeckung des Gesamtvolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 2 aufgestellt.

Die Abmeldung des zusätzlich bereitgestellten Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlich bereitgestellten braunen Müllgroßbehälter hat schriftlich zu erfolgen. Die Stadt erhebt bei Abmeldung eine Verwaltungsgebühr.

Gegen privatrechtliches Entgelt können Sonderentleerungen in Anspruch genommen werden.

Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wird je Grundstück maximal ein MGB 240 braun (brauner Müllgroßbehälter) zur Verfügung gestellt. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Bei der Bemessung des bereitzustellenden Biobehälter – Volumens für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzt werden, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers für die gewerbliche Nutzung je Beschäftigten ebenfalls bis zu 10 l pro Woche berücksichtigt, insgesamt insoweit jedoch höchstens 120 l pro Woche. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Für mehrere nebeneinander liegende Grundstücke eines Eigentümers können ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und ist ein höheres Behältervolumen nicht beantragt worden, so ist nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Krefeld das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter, das Aufstellen größerer Abfallbehälter oder eine erhöhte Entleerungshäufigkeit zu dulden.

(7) Behälter gemäß § 8 Abs. 1 für Abfälle zur Beseitigung können ausnahmsweise für einen vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich können auf schriftlichen Antrag für den gleichen Zeitraum Behälter nach § 8 Abs. 2 und 3 für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes (insbesondere zur Vermeidung von Siedlungsungeziefer wie z.B. Ratten) dürfen Abfälle nur soweit in den Abfallbehälter eingefüllt werden, dass sich der Deckel gut schließen lässt.

Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingeschlämmt oder in diesen verbrannt werden. Sie dürfen auch nicht in den Abfallbehälter in der Art und Weise verdichtet oder verpresst werden, dass der Abfallbehälter Schaden nimmt oder der Schüttvorgang am Müllfahrzeug ausgeschlossen wird. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die in Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung bereits eingeworfenen Abfälle nach verwertbaren Abfällen zu sortieren, durchzusortieren oder zu durchsuchen ist nicht erlaubt, soweit die Tätigkeiten mit gesundheitlichen Gefahren verbunden sind.

Das Gewicht der gefüllten Behälter darf bei

Müllgroßbehältern mit 60 l Inhalt 30 kg,
Müllgroßbehältern mit 120 l Inhalt 50 kg,
Müllgroßbehältern mit 240 l Inhalt 75 kg und bei
Müllgroßbehältern mit 1100 l Inhalt 500 kg

nicht überschreiten.

Der gefüllte braune Müllgroßbehälter mit 120 l Inhalt darf ein Gewicht von 50 kg, der gefüllte braune Müllgroßbehälter mit 240 l Inhalt darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

(3) Gegenstände und solche Stoffe, die die Abfallbehälter/-säcke, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entbinden die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG von der Pflicht zur Abfuhr. Die Art der Verstöße wird auf den Behältern kenntlich gemacht. Die Behälter werden bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr geleert, wenn sie den gestellten Anforderungen entsprechen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(6) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z.B. Altglas bzw. unverschmutzte Papiere, Pappen und Kartonagen eingefüllt werden.

Die Sammelcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ausschließlich werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 h benutzt werden.

§ 12

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere nebeneinander liegende Grundstücke eines Eigentümers.

(2) Der Standplatz außerhalb geschlossener Räume soll möglichst witterungsgeschützt sein und ist mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden festen Belag (Beton, Platten o.ä.) zu versehen, auf dem sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Die lose Verlegung von Platten und Steinen genügt nicht.

An öffentlichen Straßen sollen nach Möglichkeit auf dem Gelände des Anschlusspflichtigen Abfallbehälter nur verdeckt (hinter Hecken oder in Abfallbehälterschranken oder -boxen) aufgestellt werden.

In geschlossenen Räumen dürfen Abfallbehälter in der Nähe von Gasrohren oder Elektrozählern nicht aufgestellt werden.

(3) Bezüglich der Standplätze und Transportwege für die Abfallabfuhr im Mannschaftstransport gilt folgendes:

Die Größe des Standplatzes ist so zu bemessen, dass für jeden Müllgroßbehälter von 60, 120 und 240 l 0,80 x 0,80 m und für jeden Müllgroßbehälter von 1100 l 1,50 x 1,50 m an Standfläche vorhanden sind. Für Abfallbehälterschranken und -boxen gelten die jeweiligen DIN-Normen; die Türen müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Die Standfläche muss auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen. Das Versenken von Abfallbehältern ist unzulässig.

Wenn keine andere Unterbringungsmöglichkeit besteht, dürfen Abfallbehälter in Kellern aufgestellt werden. Sofern es sich nicht um einen Neuanschluss handelt und ein geeigneter maschinell betriebener Aufzug nicht zur Verfügung steht, dürfen die aufgestellten Abfallbehälter eine Größe von 120 l Inhalt nicht überschreiten.

Bei einem Neuanschluss ist das Aufstellen von Abfallbehältern in Kellern nur dann zulässig, wenn ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt. Der Aufzug ist vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten zu bedienen. Abstellplätze für Abfallbehälter dürfen höchstens 20 m vom nächsten Straßenrand entfernt sein. Für mehrere nebeneinander liegende Grundstücke (eines Eigentümers) kann ein gemeinsamer Standort bestimmt oder zugelassen werden.

Die Transportwege dürfen wegen der Unfallgefahr nicht durch Stufen unterbrochen werden. Höhenunterschiede sind möglichst durch Rampen (maximale Steigung 1 : 6 bei Transport von 120/240 l MGB und 1 : 20 bei Transport von 1100 l MGB) auszugleichen. Transportwege müssen ebenso wie Standplätze so beschaffen sein, dass der Bodenbelag das Absetzen und Rollen der Abfallbehälter aushält. Das Tragen von Abfallbehältern kann nicht verlangt werden. Ist ausnahmsweise ein Transport über Treppen, durch Hausflure usw. unumgänglich, so haftet das drittbeauftragte Unternehmen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen wegen der damit verbundenen erhöhten Beschädigungsgefahren für eintretende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die lichte Höhe bei geschlossenen Abstellräumen und Transportwegen oder überdachten Abstellplätzen (ausgenommen Abfall-

behälterschranken und -boxen) darf 2,00 m nicht unterschreiten. Für den Transport ist ein Gang von 1,00 m (MGB bis 240 l) bzw. 1,50 m (MGB von 1100 l) Breite freizuhalten.

Außerdem ist eine leicht bedienbare, einwandfrei arbeitende Feststellvorrichtung für Türen bzw. Tore erforderlich; Unterlegkeile genügen hierfür nicht.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muss für ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Abstellplätze und Transportwege sorgen. Die Standplätze und ihre Umgebung sowie die Transportwege müssen sauber und in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Insbesondere sind Schnee und Eis sowie Glätte zu beseitigen.

(4) Bei allen Neu- und Wiederaufbauten ist vom Bauherrn ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Standplatz für die Abfallbehälter in die vom Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht zu genehmigenden Bauvorlagen mit der Lage der Plätze oder Räume, Zahl der Abfallbehälter und deren Maßangaben einzutragen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt (§ 3),
2. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 3 Abs. 3, § 16 Abs. 3),
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 2),
4. entgegen § 8 Abs. 4 gelbe Säcke vor dem Abholtag zum Einsammeln bereitstellt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter auf andere Grundstücke verschiebt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten, die Eigenverwertung sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht oder nicht richtig erteilt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Buchstabe f) die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter nicht den Bediensteten des durch die Stadt beauftragten Dritten zugänglich macht,
8. entgegen § 10 Abs. 2 den Bediensteten der Stadt einen ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes nicht gewährt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 einzusammelnde Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle in Abfallbehälter verpresst oder Abfallbehälter zur Beseitigung nach verwertbaren Abfällen durchsucht,
11. entgegen § 11 Abs. 6 die Sammelcontainer außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten benutzt,
12. entgegen § 12 keine Standplätze für Abfallbehälter einrichtet,

13. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht zum Ende des Tages der Entleerung, von der Straße entfernt,
 14. entgegen § 15 Sperrgut nicht anmeldet und bereitstellt oder Sperrgut vor dem Abholtag bereitstellt,
 15. entgegen § 20 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 09. Juli 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

RICHTLINIEN ÜBER DIE VERLEIHUNG DES „NIEDERRHEINISCHEN LITERATURPREISES DER STADT KREFELD“ VOM 3.8.1992 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 33 VOM 13.06.1992, S. 178), ZULETZT GEÄNDERT AM 14.04.2005 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 12 VOM 23.03.2006)

vom 09.07.2009

1. Zur Förderung des literarischen Schaffens am Niederrhein stiftet die Stadt Krefeld einen Preis, der mit einer Zuwendung in Höhe von **10.000,- EUR** verbunden ist. Soll ein Gemeinschaftswerk ausgezeichnet werden, ist eine Teilung des Preises möglich. Der Förderpreis trägt den Titel „Niederrheinischer Literaturpreis der Stadt Krefeld“. Der Preis wird in der Regel jährlich verliehen. Eine nochmalige Verleihung an dieselbe Person ist zulässig, wenn ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren verstrichen ist.
2. Der Preis wird an Personen verliehen, deren bisheriges literarisches Schaffen als Autorin/Autor eine Förderung ver-

dient. Auch an Verlegerinnen/Verleger oder buchgestaltende Künstlerinnen/Künstler kann dieser Preis vergeben werden. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass zwischen der/dem Auszuzeichnenden und der Stadt Krefeld oder dem Niederrhein eine Beziehung besteht, die aus der Tätigkeit, dem Wohnsitz oder der thematischen Bindung resultiert.

3. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Förderpreises trifft eine Jury. Jedes Jurymitglied kann zwei Vorschläge einbringen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.
4. **Der Kultur- und Denkmalausschuss beruft jeweils auf die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Jury und deren Vertreter. Sie besteht aus fünf Mitgliedern:**
 - a) einer Schriftstellerin/einem Schriftsteller
 - b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturkritik
 - c) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturwissenschaft
 - d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Verlagswesens und
 - e) der Beigeordneten für Kultur / dem Beigeordneten für Kultur.

Die Jury entscheidet über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Sie trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Vor der Bekanntgabe der Preisträgerin/des Preisträgers ist der Kultur- und Denkmalausschuss über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Die Übergabe des „Niederrheinischen Literaturpreises der Stadt Krefeld“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde. Das Werk der Preisträgerin/des Preisträgers ist in einer Lesung oder in einer Ausstellung in angemessener Weise zu präsentieren.
6. Die Änderung dieser Richtlinien tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 09. Juli 2009

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

JAHRESABSCHLUSS 2007 DER DYNERGIO VERWALTUNGS AG

Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2007 der **DYNERGIO Verwaltungs AG** ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die Hauptversammlung der **DYNERGIO Verwaltungs AG** hat am 25. Juni 2008 den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 entgegengenommen und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Verlust des Rumpfgeschäftsjahres 2007 in Höhe von EURO 1.080,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 15. Februar 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, im Juni 2009

DYNERGIO Verwaltungs AG

JAHRESABSCHLUSS 2007 DER DYNERGIO AG & CO. KG

Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2007 der **DYNERGIO AG & Co. KG** ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die Gesellschafterversammlung der **DYNERGIO AG & Co. KG** hat am 21. Februar 2008 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EURO 16.196,89 ist dem Verlustvortragskonto der Kommanditistin, SWK STADTWERKE KREFELD AG, zugeschrieben worden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 15. Februar 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, im Juni 2009

DYNERGIO AG & Co. KG

JAHRESABSCHLUSS 2007 DER DYNERGIO NETZE GMBH

Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2007 der **DYNERGIO NETZE GmbH** ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die Gesellschafterversammlung der **DYNERGIO NETZE GmbH** hat am 31. März 2008 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss 2007 schließt mit einem Jahresergebnis von 0 €.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 15. Februar 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, im Juni 2009

DYNERGIO NETZE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2007 DER DYNERGIO SERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2007 der **DYNERGIO SERVICE GmbH** ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die Gesellschafterversammlung der **DYNERGIO SERVICE GmbH** hat am 31. März 2008 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss 2007 schließt mit einem Jahresergebnis von 0 €.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 15. Februar 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, im Juni 2009

DYNERGIO SERVICE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2007 DER DYNERGIO SETEC GMBH

Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2007 der **DYNERGIO SETEC GmbH** ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die Gesellschafterversammlung der **DYNERGIO SETEC GmbH** hat am 31. März 2008 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss 2007 schließt mit einem Jahresergebnis von 0 €.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 15. Februar 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, im Juni 2009

DYNERGIO SETEC GmbH

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHE SONDERANGEBOTE GEMÄSS ABSCHNITT B. 10 DES VRR-TARIFES

SONSTIGE TOURISTIKPARTNER/ -VERANSTALTUNGEN

HOTELS IM JAHR 2009

Nr.	Hotel	Ort
1	Hotel Aleppo	Bochum
2	InterCityHotel	Gelsenkirchen
3	Brunnen Hotel	Essen
4	Hotel Alma	Essen
5	Hotel Alte Lohnhalle	Essen
6	Hotel im Girardet Haus	Essen
7	Hotel Rheinischer Hof	Essen
8	Hotel Savoy	Essen
9	Hotel Waldhaus Langenbrahm	Essen
10	InterCity-Hotel	Essen
11	Mintrops Land Hotel Burgaltendorf	Essen
12	Mintrops Stadt Hotel Margarethenhöhe	Essen
13	InterCity-Hotel	Düsseldorf
14	Bahn-Hotel	Düsseldorf
15	City Apart Hotel	Düsseldorf
16	Concorde Hotel Ascot	Düsseldorf
17	Hotel Am Hofgarten	Düsseldorf
18	Hotel Am Volksgarten	Düsseldorf
19	Hotel Bismarck	Düsseldorf
20	Hotel CVJM	Düsseldorf
21	Hotel Düsseldorf Mitte	Düsseldorf
22	Hotel Engelbert	Düsseldorf
23	Hotel Flora	Düsseldorf
24	Hotel Haus am Zoo	Düsseldorf
25	Hotel Haus Hillesheim	Düsseldorf
26	Hotel Lessing	Düsseldorf
27	Hotel Michelangelo	Düsseldorf
28	Hotel Rosenhof	Düsseldorf
29	Hotel Schumacher Düsseldorf	Düsseldorf
30	Hotel Schumann	Düsseldorf
31	Hotel Terminus	Düsseldorf
32	Max Hotel Garni	Düsseldorf
33	V.I.P Hotel	Düsseldorf
34	InterCity-Hotel	Wuppertal
35	CVJM-Bildungsstätte	Wuppertal
36	Hotel Astor	Wuppertal

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

1. Berechtigte

Gäste der in der Aufstellung genannten Hotels.

2. Geltungsdauer und -bereich

Das HotelTicket (Zimmerausweis) gilt vom Ankunfts- bis zum Abreisetag als Fahrausweis für den Inhaber für beliebig viele Fahrten mit VRR-Verkehrsmitteln. Der Geltungsbereich umfaßt jeweils die Preisstufe D. Die Tickets sind entsprechend gekennzeichnet. Fahrpreisanteile sind eingerechnet.

3. Weitere Bestimmungen

Das HotelTicket (Zimmerausweis) ist nicht übertragbar. Die Berechtigung ist ggf. mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

„OPEN AIR-FESTIVAL ,JUICY BEATS 14‘, WESTFALENPARK DORTMUND“

Geltungstag: Samstag, 1. August 2009

1. Berechtigte

Besucher des Open Air-Festivals „Juicy Beats 14“ am 01.08.2009 im Dortmunder Westfalenpark.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten zum Open Air-Festival „Juicy Beats 14“ gelten am 01.08.2009 als gültige Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zum Dortmunder Westfalenpark in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten verbundweit.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am 01.08.2009 bis 7.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

„STADIONKONZERT ,U2‘, VELTINS-ARENA, GELSENKIRCHEN“

Geltungstag: Montag, 3. August 2009

1. Berechtigte

Besucher des Stadionkonzertes „U2“ am 03.08.2009 in der VELTINS-Arena in Gelsenkirchen am 03.08.2009.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten für das Stadionkonzert „U2“ gelten am 03.08.2009 zugleich als Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zu/von der Veranstaltung in der VELTINS-Arena in Gelsenkirchen in VRR-Verkehrsmitteln. Die Eintrittskarten sind entsprechend gekennzeichnet. Fahrpreisanteile sind enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am 03.08.2009 bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Die KombiTickets werden durch den Veranstalter vertrieben.

6. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

NOTDIENSTE

Elektro- Steuerung und Anlagentechnik

0180/56 60 555

NOTDIENSTE

Sanitär- Heizungs- Klima- Apparatebau

24. 07. 2009 – 26. 07. 2009

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG,
Rott 90, 47800 Krefeld, 59 08 70 oder 59 14 94

31. 07. 2009 – 02. 08. 2009

Franz Kotalla,
Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 54 18 65

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180-50 44 100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 07.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Rufnummer 01805-986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00-12.00 Uhr und von 18.00-19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00-19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00-22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Rufnummer 07 00 84 37 46 66 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**



TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



APOTHEKENDIENST

Montag, den 27. Juli 2009

Rosen-Apotheke, Ostwall 51
Linden-Apotheke, Lindental, Forstwaldstraße 76
Bären-Apotheke, Gartenstadt, Breslauer Straße 11-13

Dienstag, den 28. Juli 2009

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51
Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 170

Mittwoch, den 29. Juli 2009

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1
Buchen-Apotheke, Bockum, Buschstraße 373
Kleeblatt-Apotheke, Gutenbergstraße 155

Donnerstag, den 30. Juli 2009

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231
Rathaus-Apotheke, Bockum, Uerdinger Str. 590
Pluspunkt-Apotheke, Hochstraße 114

Freitag, den 31. Juli 2009

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81
Apotheke am Sprödenal, Roonstraße 1
Obertor-Apotheke, Uerdingen, Oberstraße 35
Vital-Apotheke am Klinikum, Melanctonstr. 5 / Ecke Kölner Str.

Samstag, den 1. August 2009

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4
Marien-Apotheke, Hüls, Hülser Markt 16
Struwelpeter Apotheke, Elfrath, Neukirchener Straße 2

Sonntag, den 2. August 2009

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24
Cäcilien-Apotheke, Hüls, Klever Straße 7
Regenbogen Apotheke, Hauptstraße 17



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 86 14 02,
Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel,
u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.
Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.